



MERKBLATT EINHEIMISCHES (AUTOCHTHONES) SAATGUT

Dieses Merkblatt erläutert die Verwendung von einheimischem Saatgut bei Begrünungen und Wiederbegrünungen.

Achtung: Eine professionelle Ausführung und korrekte Pflege sind wesentlich für den Erfolg!

Baustellen innerhalb der Bauzone

Für die Begrünung und Bepflanzung der privaten und öffentlichen Aussenräume sind standortgerechte, Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Stauden, Saatgut, usw.), die zum Lebensraum passen, zu verwenden¹. Einheimisches Saatgut ist zu bevorzugen.

Baustellen ausserhalb der Bauzone

Bei der Umgebungsgestaltung ist auf eine Bepflanzung, die zur umgebenden Landschaft passt, zu achten². Einheimisches und standortgerechtes Saatgut ist zu bevorzugen.

An Orten mit eingeschränkter biologischer Produktivität und Aktivität, bei empfindlichen, schwer wiederherzustellenden Lebensräumen oder bei rauem Klima sollte die Wiederherstellung durch direkte Umlagerung von den zuvor sorgfältig entfernten Rasenziegeln erfolgen.

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und bei Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen, ordnet die zuständige kantonale Behörde die Massnahmen an¹.

Grossbaustellen

Bei der Baustellenplanung soll das Bereitstellen des standortgerechten, lebensraumtypischen Saatguts für die Ansaatflächen mitbedacht werden. Die Vorbereitungen bis zur Bereitstellung des einheimischen Saatgutes für grössere Flächen benötigen mindestens ein Jahr. Die entsprechenden Samen müssen während der Vegetationsperiode in mehreren Durchgängen zuerst gesammelt und aufbereitet werden, bevor sie als Samenmischung zur Verfügung stehen.

Definition «autochthones Saatgut»

Einheimisches Saatgut, das auf Spenderwiesen geerntet und ohne Zwischenvermehrung wieder ausgesät wird.³ Die Spenderfläche muss auf ihren Lebensraumtyp bezogen artenreich sein. Spender- und Ansaatflächen haben vergleichbare Standort- und Bodeneigenschaften, Exposition, Höhenlage und Lebensraumtyp. Sie befinden sich in der gleichen Region.

Ökologischer Nutzen

- Erhalt der regionalen Ökotypen
- Verhinderung von Florenverfälschung
- Förderung der Stabilität der Ansaatflächen



Abbildung1: BeispieleinerWiederbegrünungdurchdasAusbringenvonSaatgut. Die Samen werden am besten zwischen März und Mai gleichmässig gestreut. SchnittgutübertragungenkönnenauchimSommerdurchgeführtwerden.



Abbildung2: BeispieleinerökologischwertvollenWiederbegrünunginEngi



Abbildung3: BeispieleinerGrossbaustelleinderGuppenrunse,Schwanden

- Förderung der genetischen Vielfalt der einheimischen Flora
- Deutlich kleinerer Inzuchteffekt als bei der Verwendung von Vermehrungs-Saatgut

Weiterführende Informationen

- Naturzentrum Glarnerland:
[Informationen zu autochthonem Saatgut](#)
- Agridea:
[Leitfaden zum Einsatz von regionalem Saatgut](#)
- Info Flora: [Was pflanzen?](#)
- Kanton Zürich: [Merkblatt Direktbegrünung](#)
- Kanton Zürich:
[Einheimische und standortgerechte Gehölze](#)
- RegioFlora: [Abschätzung der Ansaatmethode](#)
- RegioFlora: [Empfängerfläche sucht Spenderwiese!](#)
- RegioFlora:
[Leitfaden für naturgemässe Begrünungen in CH](#)
- Semenza Retica:
[Begrünung mit autochthonem Saatgut](#)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451):
Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. (Art. 18 Abs. 1ter)

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 (kNHG, IV G/1/1):
Die Biodiversität ist zu schützen, zu erhalten und zu fördern. (Art. 1) Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere sowie für die Erhaltung, Schaffung, Pflege und Vernetzung ihrer Lebensräume. (Art. 8 Abs. 2)

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (kNHV, IV G/1/2):
Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Schaffung und Vernetzung von naturnahen Lebensräumen. Es sind im Landwirtschafts- und Siedlungsgebiet genügend naturnahe Flächen anzustreben. (Art. 9 Abs. 2)

Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01):
Mit Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. (Art. 29 Abs. 1 Bst. b)

Impressum

Kontakt

Abt. Umweltschutz und Energie, Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus: umweltschutz@gl.ch, 055 646 64 68

Naturzentrum Glarnerland, Bahnhofsgebäude, Schweizerhofstrasse 2, 8750 Glarus: info@naturzentrumglarnerland.ch, 055 622 21 82

Bildnachweis

Titelseite: Florian Jakober, Glarus
Beispiel einer gelungenen Wiederbegrünung – geduldig sein lohnt sich: Blütenmeer im zweiten Jahr nach der Aussaat.

Abbildung 1: Florian Jakober, Glarus

Abbildung 2: Florian Jakober, Glarus

Abbildung 3: Fridli Marti, Mollis

Literatur

1 BAFU (Hrsg.) 2022: Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet. Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden

2 Baudirektion Kanton Zug, Amt für Raumplanung 2016: Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, Leitfaden

3 HoloSem.ch: Was ist autochthones Saatgut?

Layout

glaridea gmbh

Ausgabe August 2024